

## **Stiftungssatzung der Ernst Thronicke Stiftung**

### **Präambel**

Am 28.10.2007 verstarb der Ehrenbürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herr Ernst Thronicke. Herr Thronicke hat sein gesamtes Vermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vererbt mit der Auflage, eine seinen Namen tragende nichtrechtsfähige, gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Malkunst in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu errichten. Der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist es ein Anliegen, dem letzten Willen von Herrn Thronicke zu entsprechen. Diesem Zweck dient die vorliegende Satzung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ernst Thronicke Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Malkunst.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung der Malkunst
  - die Schaffung und Erhaltung einer Begegnungsstätte für kunstbegabte Schüler und Malzirkel

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel dafür ausreichen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament (Anlage 1) ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Die Vermögensaufstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Das bare Stiftungsvermögen beträgt 275.173,00 EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 25 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum baren Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden zwanzig Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus der Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen als geborenem Mitglied und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, davon ist ein Mitglied der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Bitterfeld. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Dauer von vier Jahren bestellt, wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Den Vorsitz im Stiftungsrat nimmt die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen wahr. Ein stellvertretender Vorsitzender wird aus der Mitte des Stiftungsrates bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

#### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Für die Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen erstellt der Stiftungsrat jährlich einen Wirtschaftsplan.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfall ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

## **§ 9**

### **Treuhandverwaltung**

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über die Vermögensanlage der Stiftung vor. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 10**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Stellt der Stiftungsrat fest, dass sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet, so hat der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen Vorschlag zur Änderung des Stiftungszweckes, zur Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung zu unterbreiten.
- (2) Die Entscheidungen darüber obliegen ausschließlich dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen

- (3) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu liegen.

**§ 11  
Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

**§ 12  
Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 13  
Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher wie weiblicher Form.

Bitterfeld – Wolfen, 02.07.2008

(Siegel)

gez. Wust  
Oberbürgermeisterin

Anmerkung

*Diese Lesefassung enthält:*

<b>Beschluss- Nr.</b>	<b>Titel der Satzung und der Änderung</b>	<b>Stadtratssitzung vom</b>	<b>Veröffentlichung</b>
81-2008	Stiftungssatzung der Ernst Thronicke Stiftung	25.06.2008	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 18.07.08
14-2009	1. Änderung der Stiftungssatzung der Ernst Thronicke Stiftung	04.03.2009	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 20.03.09

**Übersicht zum Wert des Nachlasses des Herrn Kurt Ernst Thronicke**

<b>1.</b>	<b>Nachlassmasse am Todestag</b>	Euro
1.1.	Bargeld	1.060,83 €
1.2.	Guthaben bei Sparkasse/ Banken	277.255,60 €
1.3.	Kunstgegenstände/Sammlungen (Schätzung)	12.500,00 €
1.4.	Grundbesitz: EFH, Gemarkung Bitterfeld Blatt: 1069, ca. Baujahr 1900 , Grundstücksgröße 224 m² stark sanierungsbedürftig, ca. Verkehrswert	7.296,00 €
	Summe Nachlasswert	298.112,43 €
<b>2.</b>	<b><u>Nachlassverbindlichkeiten</u></b>	
2.1.	Sonstige Verbindlichkeiten Krankheitskosten, Versicherungskosten, Versorgungskosten	3.611,53 €
2.2.	Todesfallkosten	3.975,22 €
2.3.	Wert der Auflagen aus dem Testamentes (Schätzung)	2.000,00 €
	Summe der Nachlassverbindlichkeiten	9.586,75 €
	Nachlasswert Stand: 29.02.2008	